

Software-Lizenzbedingungen
der
CANDULOR AG
und ihrer verbundenen Unternehmen
(Lizenzgeber)

1. PRÄAMBEL

Die Candulor Denture Smile Library von Candulor setzt neue Maßstäbe in der digitalen Prothetik mit einer umfassenden Auswahl an PhysioStar-, PhysioSet- und PhysioSelect-Zähnen mit passenden Seitenzähnen in sämtlichen verfügbaren Größen.

Mit 453 vordefinierten Einstellmöglichkeiten, die exakt an den Kiefer des Patienten angepasst werden können, ermöglicht unsere Bibliothek die individuelle Gestaltung der Prothese. Die Zahnlinien können nach Artikulationstabellen frei kombiniert werden, wobei voreingestellte Okklusionen in die Gerber-, Physiologie-, Gysi-, Lingualisierungs- und TiF-Okklusionskonzepte integriert sind.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1. Diese Software-Lizenzbedingungen gelten für

- (a) die „Candulor Denture Smile Library“ (im Folgenden als „Library“ oder „Software“ bezeichnet) des Lizenzgebers zusammen mit der zugehörigen Programmdokumentation, die dem Kunden vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt wird, und
- (b) alle Bedingungen, die den vom Lizenzgeber bereitgestellten Software-Ergänzungen, Updates und Dienstleistungen beigefügt sind, und
- (c) vom Kunden in Verbindung mit den Produkten des Lizenzgebers genutzt werden und
- (d) jede separate Lizenz, die bei der Installation und Nutzung der Software auf einem Gerät vorgelegt wird.

2.2. Sofern in diesem Vertrag nicht anders angegeben, sind der Lizenzgeber die CANDULOR AG - und ihre verbundenen Unternehmen.

2.3. Soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt, erhält der Kunde die Software ausschließlich im Objektcode-Format zur Selbstinstallation - als Download - auf das System des Kunden. Die Einzelheiten sind im beigefügten Anhang 1 „Aktivierung“ beschrieben.

2.4. Die Software und die begleitende Programmdokumentation sind durch Urheberrecht und andere Rechte an geistigem Eigentum geschützt. Im Verhältnis zum Kunden stehen alle Rechte an der Software ausschließlich dem Lizenzgeber und deren jeweiligen Herstellern zu.

3. EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN, UMFANG DER LIZENZ

3.1. Der Nutzer erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Library auf der Grundlage der vorliegenden Lizenzbedingungen. Der Nutzer ist berechtigt, die Library für eigene geschäftliche Zwecke nach Maßgabe der Beschreibung in der mitgelieferten Programmdokumentation und dem Einzelvertrag zu nutzen.



- 3.2. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software anzufertigen, die mit einer Kopie der Originalkennzeichnung (einschließlich des Urheberrechtsvermerks) versehen sein muss. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Verlust der ursprünglich vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Softwarekopie zulässig. Der Kunde unterliegt auch in Bezug auf die Nutzung der Sicherungskopie den Bedingungen dieser Softwarelizenz. Darüber hinaus ist der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht berechtigt, die Software oder die Softwaredokumentation oder Teile davon über die gemäß Ziffer 3.1 erlaubte Nutzung hinaus zu vervielfältigen.
 - 3.3. Ohne Zustimmung des Lizenzgebers ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software zu bearbeiten, zu modifizieren oder anderweitig zu ergänzen, sie mit anderen Programmen auf andere Weise als über die dafür vorgesehenen Schnittstellen zu verbinden, sie in ein anderes Darstellungsformat zu übersetzen (zu dekompilieren), etwaige Sicherheitscodes oder Kennzeichnungen der zur Identifikation der Software dienenden Merkmale zu entfernen, zu umgehen oder zu verändern oder in der Software und der Programmdokumentation enthaltene Hinweise auf Urheberschaft, Urheberrechte (Copyright) oder sonstige Schutzrechte des Lizenzgebers zu entfernen. Alle Rechte, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gewährt werden, sind dem Lizenzgeber vorbehalten. Zwingende Vorschriften bezüglich der Nutzung des Urheberrechts bleiben davon unberührt.
 - 3.4. Das Recht zur Kündigung der Lizenz aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Lizenzgeber liegt insbesondere vor, wenn der Kunde in nicht unerheblicher Weise gegen die Bestimmungen dieser Lizenz verstößt. In diesem Fall hat der Nutzer keinen Anspruch auf Rückerstattung der für die Bereitstellung der Software und die Erteilung der Lizenz bezahlten Vergütung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches durch den Lizenzgeber bleibt vorbehalten.
 - 3.5. Mit dem Erlöschen der Lizenz gemäß Ziffer 3.5 erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der überlassenen Software. Er muss die auf seinen Systemen installierten Kopien sowie alle Kopien der Software auf separaten Datenträgern löschen und die Bedienungsanleitungen vernichten. Der Kunde hat dem Lizenzgeber die vollständige Löschung oder Vernichtung schriftlich zu bestätigen und auf dessen Verlangen die Vernichtung in geeigneter Form nachzuweisen.
 - 3.6. Teile der Software können Open-Source-Komponenten oder Komponenten von Drittanbietern enthalten. Weitere Informationen und die geltenden Lizenzbedingungen für diese Komponenten sind Bestandteil der zugehörigen Programmdokumentation, die dem Kunden vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt wird. Die Nutzung dieser Materialien unterliegt den jeweils genannten Vorschriften.
- #### 4. PFLICHTEN DES NUTZERS
- 4.1. Der Kunde wird die Software in keiner Weise missbräuchlich verwenden. Der Kunde wird auch jeden Versuch unterlassen, sich selbst oder durch unbefugte Dritte in unzulässiger Weise Zugang zu Informationen oder Daten zu verschaffen oder in die Software einzugreifen oder eingreifen zu lassen.
 - 4.2. Der Kunde muss Fehler der vertraglichen Leistungen des Lizenzgebers unverzüglich in Textform melden und nachvollziehbar darlegen, wie und unter welchen Umständen der Fehler oder Mangel auftritt und den Lizenzgeber bei der Fehlersuche durch Überlassung geeigneter Unterlagen (Hardcopy etc.) aktiv unterstützen und insbesondere alle sonstigen erforderlichen Unterlagen, Daten usw. zur Verfügung stellen, die der Lizenzgeber zur

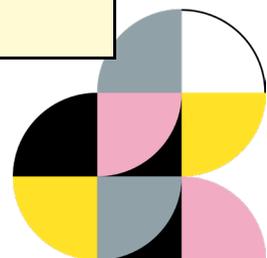


Analyse und Beseitigung des Mangels benötigt. Stellt sich nach Prüfung der Mängelrüge des Kunden durch den Lizenzgeber heraus, dass der Fehler nicht im Verantwortungsbereich des Lizenzgebers aufgetreten ist, behält sich der Lizenzgeber vor, dem Kunden die Kosten für die Prüfung der Fehlermeldung in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht dem Verantwortungsbereich des Lizenzgebers unterliegt.

- 4.3. Der Kunde muss bei der Nutzung der Software und der vertragsgegenständlichen Leistungen alle einschlägigen Gesetze, Rechtsnormen und sonstiges anwendbares Recht beachten. Insbesondere ist es dem Nutzer untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, die Eigentums- oder Urheberrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter verletzen.

5. ABONNEMENTVERWALTUNG

Candulor Denture SmileLibrary (Installationsprogramm)*	Candulor Denture SmileLibrary+
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Oberer Frontbereich:</u> PhysioStar (Größe: 884, 550, 554 556, 776) PhysioSelect (Größe: 562, 564, 788, 784, 680) PhysioSet (Größe: 213, 234, 353, 204, 425) • <u>Unterer Frontbereich:</u> PhysioStar (Größe: 998, 996) PhysioSet (Größe: 60, 66) PhysioSet (Größe: 84, 83) • <u>Seitenbereich:</u> Bonartic II (Größe: 02, 04, 06) Bonartic (Größe: 02, 06, 08) • Gesamte obere Frontzahnformen: 15 • Gesamte untere Frontzahnformen: 6 • Gesamte Seitenzahnformen: 6 • Gesamte Okklusionen: 1 (physiologisch) • Angle-Klasse I • Vollständige Bögen gemäß der Artikulationstabelle: <u>26</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Oberer Frontbereich:</u> PhysioStar (Größe: 550, 552, 554, 556, 660, 662, 664, 666, 770, 772, 774, 776, 880, 882, 884) _PhysioSelect (Größe: 560, 562, 564, 566, 670, 672, 674, 676, 678, 680, 682, 780, 782, 784, 786, 788, 790, 792) PhysioSet (Größe: 203, 204, 213, 224, 232, 233, 234, 262, 263, 264, 302, 303, 304, 332, 333, 342, 343, 353, 423, 424, 425, 452) • <u>Unterer Frontbereich:</u> PhysioStar (Größe: 990, 992, 994, 996, 998) PhysioSelect (Größe: 60, 62, 64, 66) PhysioSet (Größe: 52, 53, 54, 81, 82, 83, 84) • <u>Seitenbereich:</u> Bonartic (Größe: 02, 04, 05, 06, 08) Bonartic II (Größe: 02, 04, 06) Bonselect (Größe: 02, 04, 06, 08) Condyliform II (Größe: 34, 36, 38) • Gesamte obere Frontzahnformen: 55 • Gesamte untere Frontzahnformen: 16 • Gesamte Seitenzahnformen: 6 • Gesamte Okklusionen: 5 (Gerber, Physiologisch, Gysi, Lingualisiert, TiF) • Angle-Klasse I • Vollständige Bögen gemäß der Artikulationstabelle: <u>453</u>





*Hinweis: Die ausgeschriebene Version des Installationsprogramms gilt ab Sommer. Bis dahin bleibt die aktuelle Version weiterhin in Verwendung.

Preisgestaltung:

Candulor Denture SmileLibrary (Installationsprogramm)	Candulor Denture SmileLibrary+
<ul style="list-style-type: none">• Demo-Version• Kostenlose Nutzung	<ul style="list-style-type: none">• Aktiviert durch CANDULOR• Jährliche Zahlung: 478,80 EUR exkl. Mehrwertsteuer (39,90 EUR/pro Monat)• Jährliche Kündigung möglich (Kündigungsfrist: 2 Monate)

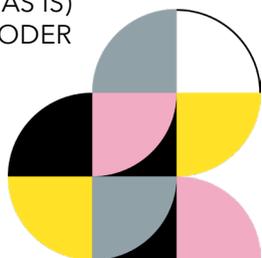
Preiserhöhung. Sollten sich die Kosten des Lizenzgebers für die Bereitstellung der Software aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Änderungen oder aufgrund einer Änderung der Spezifikationen der Software oder aufgrund anderer Änderungen, wie z.B. Erhöhung der Energie-, Rohstoff- oder Arbeitskosten, wesentlich ändern, wobei eine Erhöhung dieser Kosten zu einer möglichen Erhöhung der Lizenzgebühr führen würde, wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer 90 Tage im Voraus über diese Preiserhöhung informieren.

6. SUPPORT & KUNDENSERVICE

Da es sich bei der lizenzierten Library nur um ein Add-on handelt, wird der technische Support vom Wiederverkäufer der 3Shape-Lizenz geleistet.

7. GARANTIE

- 7.1. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbematerialien, stellen keine Beschaffenheitsangaben dar. Die Funktionalität der Software richtet sich nach der Beschreibung in der Bedienungsanleitung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 7.2. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.
- 7.3. Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer erstmaligen Erkennbarkeit schriftlich gerügt werden.
- 7.4. Der Lizenzgeber haftet nicht in Fällen, in denen der Kunde Änderungen an der Software vorgenommen hat, es sei denn, diese Änderungen hatten keinen Einfluss auf das Auftreten des Mangels.
- 7.5. DIE GESAMTE SOFTWARE, DIE LIBRARIES UND DIE DOKUMENTATION WERDEN „WIE BESEHEN“ (AS IS) ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER LIZENZGEBER WEIST HIERMIT ALLE GARANTIEEN - OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, VON GESETZES WEGEN ODER ANDERWEITIG ERTEILT- ZURÜCK (EINSCHLIESSLICH GARANTIEEN, DIE AUS HANDELSBRAUCH ODER -GEPFLOGENHEITEN RESULTIEREN.), UND LEHNT INSBESONDERE ALLE STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DES EIGENTUMS UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN AB. ALLE OPEN-SOURCE-KOMPONENTEN UND ANDERE MATERIALIEN VON DRITTANBIETERN WERDEN OHNE MÄNGELGEWÄHR (AS IS) ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND JEGLICHE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE FÜR ODER



IN BEZUG AUF SIE ERFOLGT AUSSCHLIESSLICH ZWISCHEN DEM LIZENZNEHMER UND DEM EIGENTÜMER ODER VERTREIBER DIESER OPEN-SOURCE-KOMPONENTEN UND MATERIALIEN VON DRITTANBIETERN.

8. HAFTUNG

8.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung haftet der Lizenzgeber ausschließlich wie folgt:

- a. bei Vorsatz in voller Höhe, sowie bei Fehlen einer Eigenschaft, für die der Lizenzgeber eine Garantie übernommen hat;
- b. bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
- c. in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch immer nur bis zum Betrag des vorhersehbaren Schadens. Die Gesamthaftung ist auf die Vergütung gemäß diesem Vertrag beschränkt.

8.2. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 6.1 gelten nicht für die Haftung für Personenschäden und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.3. Der Lizenzgeber behält sich den Einwand des Mitverschuldens vor.

9. STEUER

9.1. Wenn der Lizenznehmer und der Lizenzgeber in verschiedenen Ländern ansässig sind, unterliegt die Lizenzerteilung möglicherweise der Quellensteuer. Nach dem Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) unterliegt der Verkauf von standardisierter Software jedoch nicht der Quellensteuer. Für den Fall, dass der Verkauf der Software in dem Land, in dem der Lizenznehmer ansässig ist, quellensteuerpflichtig ist, verpflichtet sich der Lizenznehmer, eine Quellensteuer in den jeweiligen Ländern nach nationalem Recht zutreffend abzuführen und dies dem Lizenzgeber unaufgefordert und unverzüglich durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Eine mögliche Befreiung von der Quellensteuer oder eine Ermäßigung des Steuersatzes auf der Grundlage der einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen ist vom Begünstigten unmittelbar nach Vertragsabschluss zu prüfen, insbesondere an welche formalen Voraussetzungen diese Befreiung oder Ermäßigung geknüpft ist, dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen und in Absprache mit ihm zu veranlassen.

Sofern kein Doppelbesteuerungsabkommen Anwendung findet, ist die Quellensteuer vom Lizenznehmer zu tragen.

9.2. Beide Parteien gehen davon aus, dass das so genannte Reverse-Charge-Verfahren (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) bei der Erhebung und Entrichtung von indirekten Steuern Anwendung findet. Ist dies nicht der Fall und ergeben sich daraus steuerliche Verpflichtungen für den Lizenzgeber im Land des Nutzers, so wird der Nutzer den Lizenzgeber unverzüglich nach Abschluss des Lizenzvertrages darüber informieren.

9.3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber im Hinblick auf alle steuerlichen Verpflichtungen, sei es im Land des Nutzers oder in einem anderen Land, aktiv zu



unterstützen und insbesondere dem Lizenzgeber unverzüglich alle von den Steuerbehörden geforderten Nachweise - soweit vorhanden oder erhältlich - zur Verfügung zu stellen.

- 9.4. Alle Gebühren und sonstigen Beträge, die der Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrages zu bezahlen hat, verstehen sich ohne Steuern und ähnliche Abgaben. Ohne das Vorstehende einzuschränken, ist der Lizenznehmer für alle Verkaufs-, Dienstleistungs-, Nutzungs- und Verbrauchssteuern sowie alle anderen ähnlichen Steuern, Abgaben und Gebühren jeglicher Art verantwortlich, die von einer Bundes-, Landes- oder lokalen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde auf alle vom Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrages zu bezahlende Beträge erhoben werden, mit Ausnahme von Steuern, die auf das Einkommen des Lizenzgebers erhoben werden.

10. SONSTIGES

- 10.1. Diese Lizenzbedingungen gelten auch für spätere Versionen, die dem Kunden vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht bei der Bereitstellung der jeweiligen späteren Version abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 10.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen oder einzelne Klauseln unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, auf eine wirksame Vereinbarung hinzuwirken, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt, wenn die Vertragsparteien von deren Nichtigkeit oder Fehlen Kenntnis gehabt hätten.
- 10.3. Nebenabreden zu diesen Nutzungsbedingungen wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 10.4. Den Parteien ist bekannt, dass die vertragsgegenständliche Software Export- und Importbeschränkungen unterworfen sein kann. Insbesondere kann die Nutzung der Software oder der damit verbundenen Technologien im Ausland Einschränkungen unterliegen. Der Käufer ist verpflichtet, die geltenden Import- und Exportkontrollbestimmungen sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Die Erfüllung des Vertrages durch den Lizenzgeber steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Bestimmungen des Export- und Importrechts oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften entgegenstehen.
- 10.5. Diese Nutzungsbedingungen und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen unterliegen für die CANDULOR AG dem Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), und unterliegen im Fall der Candulor Dental GmbH dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist der Sitz des Lizenzgebers.

Fassung: Januar 2025



